

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Helvetische Tagsatzung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 5 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 12 Vendémiaire. X.

## Helvetische Tagsatzung.

Zwölfe Sitzung, 29. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Die Behandlung der Bittschriften aus den Distrikten Bern, Oberseeligen, Interlaken, Brienz und Oberhasli, um Wiederaufnahme der Deputirten dieser Distrikte in die Bernische Cantonstagsatzung, wird vorgenommen, und von der Tagsatzung beschlossen: über dieses Begehr nicht einzutreten.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung, nach Anleitung des Commissionalgutachtens (S. 634), wird eröffnet.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird „die Integrität des helvetischen Gebietes“ als erste Hauptgrundlage der Verfassung festgesetzt.

Es wird zweitens als Grundlage angenommen: „Die helvetische Republik bildet nur einen Staat.“

Drittens wird folgender Artikel angenommen: „Es gibt nur ein helvetisches Staatsbürgerrecht, und keine politischen Cantons-Bürgerrechte.“

## Dreyzehnte Sitzung, 30. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Auf den Antrag eines Mitglieds, in Betreff der hegestern an die Tagsatzung gelangten Buzchrift des Fürstabs Pancratius von St. Gallen, wird beschlossen: in dieselbe nicht einzutreten, sondern sie an den Volk. Rath zu überweisen.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesetzt, und folgender vierter Artikel angenommen;

„Die Souveränität steht bey der Gesamtheit des helvetischen Volks; die Ausübung derselben ist unter den con-

sstitutionellen Bedingungen und Vorschriften, einer Tagsatzung und einem Senate, die nach den verfassungsmässigen Formen erwählt worden, anvertraut.“

## Vierzehnte Sitzung, 1. Weinmonat.

Präsident: Kuhn.

Der Erziehungsrath des Cantons Leman überendet folgende Druckschrift: Rapport du Conseil d'Education du Canton du Leman, sur l'état des écoles dans ce Canton, sur ses travaux et sur les vues qui l'ont dirigé.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesetzt, und folgender fünfter Artikel angenommen:

„Der Senat hat den nothwendigen Vorschlag der Gesetze, er holt darüber die Bemerkungen der obersten Behörde jedes Cantons ein, und legt seine Gesetzesvorschläge von diesen Bemerkungen begleitet, der Tagsatzung vor, welcher die endliche Entscheidung zu thut.“

## Fünfzehnte Sitzung, 2. Weinm.

Präsident: Kuhn.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Bittschrift des Distrikts Mendris, um Einverleibung des Distrikts Riva in den Distrikt Mendris.

2. Wunsch der Gemeinde Uscina, im Canton Tessin, Hauptort einer Unterabtheilung des Cantons zu werden.

3. Buzchrift der Handwerker der Gemeinde Zürich, die Handwerkspolizei betreffend.

4. Vorstellung der Behindeigenthümer der Gemeinde Schafhausen, in Betreff der Behindangelegenheit.

Eine Botschaft des B. R., die eine Einfrage ent-  
hält, über den eigentlichen Sinn des Beschlusses vom  
26. Sept., über die Formlichkeit der an die Tag-  
satzung gerichteten Bitt- und Zuschriften, und zugleich  
die Einladung, es dersfalls bey den bestehenden Ge-  
setzen bewenden zu lassen, wird der Reglementscom-  
mission überwiesen.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung  
wird fortgesetzt, und folgende Artikel werden angenommen:

Art. 6. Die Tagsatzung kommt ordent-  
licher Weise jedes Jahr auf den ersten  
Brachmonat zusammen; außerordent-  
licher Weise nur wenn entweder die  
Mehrheit der Cantone, eine solche Zu-  
sammenberufung begeht, oder wenn  
sie der Senat für nothwendig erachtet.“

Art. 7. „Die Tagsatzung besteht aus  
Deputirten aller Cantone, deren Zahl  
nach dem Verhältniß der Bevölkerung  
der Cantone festgesetzt werden soll.“

Art. 8. „Ihre Mitglieder werden in  
den Cantonen auf diejenige Art ge-  
wählt, wie sie in jedem Canton durch  
die Cantonsorganisation bestimmt ist.“

Art. 9. „Der Senat hat neben dem  
Vorschlag der Gesetze auch die allge-  
meinen Regierungsmässigkeiten zu be-  
schliessen.“

Art. 10. „Ein von ihm gewählter Aus-  
schuß derselben (kleiner Rath) besorgt die  
eigentliche Vollziehung.“

### Gesetzgebender Rath, 2. September:

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Ihrem heutigen Decrets vorschlage,  
kraft dessen dem B. Hs. Joachim Ackermann aus dem  
Langrath C. Thurgau gestattet werden soll, sich mit  
der Bruderstochter seiner verstorbenen Frau, Anna  
Straubin von Bueruti, zu verehlichen, findet der  
Vollz. Rath nichts beyzufügen, und ladet Sie ein,  
diesen Vorschlag zum wirklichen Decret zu erheben. —  
Diesem Antrag wird entsprochen (S. dass. S. 627).

Die Finanzcommission erstattet den Bericht über die  
bey ihr zurückgebliebenen Geschäfte, welcher für 3 Tage  
auf den Ganzleytisch gelegt wird.

Ein Gutachten gleicher Commission über mehrere

Güterverkäufe für die Schuldentlastung vom Stift St. Gallen; und

Ein Gutachten die Criminalgesetz. Commission über  
die Strafmilderung der Magdalena Mollet geb. Gachet  
von Cerniat, werden ebenfalls reglementmässig auf den  
Ganzleytisch gelegt.

Nach angehörtm neuen Bericht der Constitutions-  
Commission wird der Gesetzesvorschlag zu Bestimmung  
der Verhältnisse und Arbeiten der bevorstehenden helveti-  
schen Tagsatzung in folgender Abfassung zum Gesetze  
erhoben:

Der geschgebende Rath,

In Erwägung, daß die durch das Decret vom 28.  
Heum. letzthin auf den 7. dieses Monats festgesetzte Er-  
öffnung der zur Annahme einer Verfassung für die  
helvetische Republik zusammenberufenen allgem. helveti-  
schen Tagsatzung einer näheren gesetzlichen Verfassung bedarf;

Nach Anhörung seiner zu Entwerfung organischer Ge-  
setze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission;

verordnet:

1. Die in Kraft des Gesetzes vom 2. Heum. ernann-  
ten Landesdeputirten zur allgemeinen helvetischen Tagsa-  
tzung werden sich am 7. d. Monats, Vormittags um  
10 Uhr auf dem Gemeindehaus in Bern, als dem  
Versammlungsort ihrer Sitzungen einfinden.

2. Sobald diese Landesdeputirten in ihrer Mehrzahl  
allda versammelt sind, wird ein Mitglied des Vollz.  
Raths, das kein Landesdeputirter ist, im Namen der  
provisorischen Regierung die Sitzung dieses Tages eröff-  
nen; die Vollmachten der Mitglieder der Tagsatzung  
werden unter seinem Vorsitz untersucht, und wenn  
Zweifel über die Gültigkeit solcher Vollmachten oder  
die Gesetzlichkeit der Wahlen sich erheben würden, so  
hat die Versammlung darüber zu entscheiden. Die  
Ganzley des gesetzg. Rathes wird die Secretairesgeschäfte  
der Versammlung, so lange sie darüber nichts anders  
verfügt, besorgen.

3. Wenn die Vollmachten untersucht und die Mehr-  
heit der Tagsatzung als gültig anerkannt sind, so soll  
der Präsident im Namen der provisorischen Regierung  
den am 29. May letzthin promulgirten Verfassungs-  
entwurf, nebst den darauf Bezug habenden Schriften  
vorlegen, und ihr anzeigen, daß sie berufen sey, sich  
darüber zu berathen, und durch ihren Entscheid die  
endliche verfassungsmässige Ordnung der Dinge in der  
helvetischen Republik festzusetzen.

4. Er wird hierauf die Tagsatzung einladen, durch